

2439 082

133

Abschrift zu r Entsch. Sammlg

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 494/66

in der Entschädigungssache

**der Sängerin Janina D [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] th Street, [REDACTED] USA.,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

**das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,**

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 9. März 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerdeerechtes ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

GRÜNDE:

Die Klägerin hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß § 150, 154 BGG begehrt. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsbehörden keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin eine Entschädigung verweigert, weil sie die Gesamtheit der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete entgegen § 154 Abs. 2 BGG n.F. nicht vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen hat (vgl. BGR RM 1966, 515 Nr. 19).

Hinweise: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

**Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der
sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO
ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.**

Anseher

Dr. Lorenzstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)